

## Inhalt

<b>SAM vereinfacht Glasfaserausbau</b>	<b>1</b>	<b>Mainzer Firmenlauf</b>	<b>3</b>
<b>Neues Merkblatt: FAQs EAG</b>	<b>2</b>	<b>Dienstjubiläum Simone Jakob</b>	<b>3</b>
<b>PFAS-haltige Abfälle</b>	<b>2</b>	<b>Chemie des Abfalls am 13.11.2025</b>	<b>3</b>

## SAM vereinfacht Glasfaserausbau in Rheinland-Pfalz

Durch eine neue Allgemeinverfügung hat die SAM eine Vereinfachung der Nachweisführung über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch aus Maßnahmen des Glasfaserausbaus in Rheinland-Pfalz zugelassen. Danach kann der Nachweis auch dann von einem Einsammler durch einen Sammelentsorgungsnachweis und darauf bezogene Begleit- und Übernahmescheine geführt werden, wenn die am jeweiligen Standort, d. h. im konkreten Ausbaugebiet, anfallende Abfallmenge mehr als 20 Tonnen pro Kalenderjahr beträgt. Voraussetzung ist, dass der Einsammler die Abfälle vor Ort abholt und zu der im Sammelentsorgungsnachweis angegebenen Entsorgungsanlage transportiert. Ein Beispiel ist die Containergestellung durch ein Entsorgungsunternehmen, das den oder die vor Ort mit den Abfällen beladenen Container abholt und auf der Grundlage eines elektronischen Sammelentsorgungsnachweises mit diesbezüglichen Begleit- und Übernahmescheinen sowie mit einer Beförderungserlaubnis oder -anzeige zu einer für den Abfall genehmigten Entsorgungsanlage transportiert.

Hintergrund dieser Erleichterung ist, dass sich die für die Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch vorgeschriebene elektronische Nachweisführung bei der praktischen Umsetzung von Maßnahmen des Glasfaserausbaus als problematisch erwiesen hat. Maßgeblich dafür sind vielfältige Gründe, z. B.

- fehlt es häufig bei den Maßnahmenveranlassern, ihren Baudurchführern und den oftmals eingesetzten Subunternehmen an zentralen Ansprechpersonen sowie an einer sachgerechten Koordination und klaren Regelungen der Verantwortlichkeiten,



Bild: Wikimedia Commons

- werden häufig mit der Baudurchführung ausländische Unternehmen als Haupt- oder Subunternehmer eingesetzt, deren Ansprechpersonen und Arbeitskräfte die abfallrechtlichen deutschen Vorgaben nicht kennen oder mangels ausreichender Sprachkenntnisse nicht verstehen,
- wechseln teilweise die Baudurchführer aufgrund von Insolvenzen oder nach Feststellung von Baumängeln oder Baustellenschäden (z. B. an Straßen, Gehwegen, Wasserleitungen).  
Generell ist festzustellen, dass der Glasfaserausbau in Deutschland wegen einer Kombination aus langwierigen Genehmigungsverfahren in Kommunen und Bundesländern, Fachkräftemangel, hohen Ausbaurkosten, einem teilweise erfolgenden Doppelausbau durch parallele Glasfasernetze in denselben Gebieten, geringer Nachfrage, aber auch wegen Problemen bei der Bauausführung und Finanzierung in vielen Regionen nur schleppend vorankommt. Die Forderung nach einer den Vorgaben der Nachweisverordnung entsprechenden elektronischen Nachweisführung wird von den Beteiligten meist als zusätzliche bürokratische Hürde empfunden; sie führt oftmals zu Verwirrung und Mehraufwand bei Netzbetreibern und Bauunternehmen, ohne den Ausbau zu verbessern.

Vor diesem Hintergrund erschien es der SAM sachgerecht, für die Abholung von teerhaltigem Straßenaufbruch aus Glasfaserprojekten in

<< Fortsetzung von Seite 1

Rheinland-Pfalz bestimmte Abweichungen vom regulären elektronischen Nachweisverfahren zuzulassen.

Macht der Maßnahmenveranlasser oder Bau- durchführer von der Möglichkeit einer Abholung der Abfälle durch einen Einsammler mittels Sammelentsorgungsnachweis keinen Gebrauch und transportiert er oder ein beauftragter Beförderer

stattdessen die Abfälle selbst zu einer von ihm aus- gewählten Entsorgungsanlage, benötigt er dafür ei- nen eigenen elektronischen Entsorgungsnachweis und entsprechende elektronische Begleitscheine. Andernfalls handelt er zumindest ordnungswidrig.

Die Allgemeinverfügung ist unter <https://sam-rlp.de/?wpdmdl=3330> zu finden.

## Neues Merkblatt mit Fragen und Antworten zur Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Die SAM hat ihre zunächst mit Datum 1. April 2025 veröffentlichten Fragen und Antworten zur grenzüberschreitenden Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten überarbeitet und als Merkblatt 5 auf ihrer Internetseite eingestellt. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Fragen 10 und 11 zur Einstufung von Elektromotoren und

Kühlgerätekompressoren bzw. Kompressoren- schrott. Hier geht die SAM inzwischen von einer Notifizierungspflicht aus, die innerhalb der EU ab dem 1. Januar 2027 greift.

Das Merkblatt ist zu finden unter <https://sam-rlp.de/?wpdmdl=3319>.

## PFAS-haltige Abfälle aus Feuerwehrtanks, Feuerlöschern und Sprinkleranlagen

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat auf ihrer Internetseite <https://www.laga-online.de/> Empfehlungen für die Einstufung von Abfällen veröffentlicht, die bei der Entsorgung, dem Austausch und der Reinigung von PFAS-haltigen Feuerlöschern, Lösch tanks, Sprinkleranlagen und sonstigen Feuerlöscheinrichtungen anfallen. Die Umweltministerkonferenz hat zuvor der Veröf- fentlichung des LAGA-Papiers mit Umlaufbeschluss 40/2025 am 09.08.2025 zugestimmt. Mit Rund- schreiben des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 26.08.2025 wurde das Papier verbindlich für den abfallrechtlichen Vollzug in Rheinland-Pfalz eingeführt. Danach gilt:

### Flüssige Abfälle

Alle flüssigen Abfälle sind als gefährlich einzustu- fen und dem Abfallschlüssel 16 10 01\* zuzuordnen. Dies betrifft Schaumkonzentrate und Schaum- Wassergemische (Premix) sowie Spülwasser aus Reinigungsprozessen.

Eine Ausnahme gilt für Spülwässer, die nach- weislich nicht PFAS-belastet sind; dabei wurde als Grenzwert AOF < 5 µg/l festgelegt (Abfallschlüssel 16 10 02). AOF sind „Adsorbierbare Organische

Fluorverbindungen (AOF)“ nach DIN 38409-59.

### Feste Abfälle

Alle festen Abfälle (Gegen- stände) mit PFAS-Kontakt sind als gefährlich einzustufen und den folgenden Abfallschlüsseln zuzuordnen:

- 15 01 10\* (restentleerte, aber nicht gereinigte Behälter wie z. B. Kanister, IBC, Schaum- feuerlöscher etc.),
- 16 01 21\* (restentleerte Tanks aus Feuerlösch- fahrzeugen),
- 16 05 04\* (nicht behandelte Schaumfeuerlö- scher, PFAS-haltig oder Schaumart unbekannt),
- 17 02 04\* bzw. 17 04 09\* (nicht gereinigte Rohre, Schläuche, Dichtungen, Tanks und an- dere Anlagenteile mit Kontakt zu PFAS-haltigen Schäumen oder Schäumen unbekannter Art).

Eine Ausnahme gilt für nachweislich ausreichend gereinigte Behälter (Abfallschlüssel 19 12 02 bzw. 19 12 04), ausreichend gereinigte Rohre, Schläu- che, Dichtungen, Tanks und andere Anlagenteile



Bild: Pixabay

**<< Fortsetzung von Seite 2**

(Abfallschlüssel 17 02 03, 17 04 05) und für ausreichend gereinigte Tanks aus Feuerlöschfahrzeugen (Abfallschlüssel 16 01 17, 16 01 18, 16 01 19). Als ausreichend gereinigt gelten die betreffenden Gegenstände, wenn im Spülwasser ein AOF < 5 µg/l festgestellt wird.

**Hinweis auf PFAS**

Den gefährlichen Abfallarten ist bei der Entsorgung jeweils der Zusatz „PFAS-haltig“ bzw. „aus der Behandlung PFAS-haltiger Abfälle“ hinzuzufügen. Außerdem müssen bei der Entsorgung PFAS-haltiger Abfälle ggf. zusätzliche Vorgaben beachtet werden (vgl. LAGA Mitteilung 41).



Bild: SAM

## GemeinSAM am Start beim Mainzer Firmenlauf

Am 4. September war es wieder soweit: der Mainzer Firmenlauf lockte zahlreiche Unternehmen und Sportbegeisterte in die Landeshauptstadt. Auch die SAM war mit einem sechsköpfigen Läuferteam vertreten. Bei gutem Laufwetter ging es für die Kolleginnen und Kollegen auf die 5-km-lange Strecke - mit viel Motivation, sportlichem Ehrgeiz und einer großen Portion Teamgeist. Das Motto: „dabei sein ist alles!“.

Als engagierter Motivator unterstützte der SAM-Geschäftsführer, Dr. Olaf Kropp, das Team vor Ort. Dies sorgte für zusätzliche Stimmung. Beim „Cool-down“ gab es viele glückliche Gesichter und eine kleine Stärkung inklusive isotonischer Getränken.

Der Mainzer Firmenlauf hat wieder einmal gezeigt, wie viel Spaß es macht, gemeinsam aktiv zu sein - über den Arbeitsalltag hinaus. Schon jetzt steht fest: im nächsten Jahr ist die SAM wieder dabei!

Bild: SAM

## 25-jähriges Dienstjubiläum von Simone Jakob

Seit 25 Jahren ist Simone Jakob inzwischen bei der SAM tätig. Wie die Zeit vergeht! Im Laufe dieser Zeit hat sie sich in verschiedene Bereiche eingearbeitet und ist nun für die Vergabe von Betriebsnummern und die damit einhergehenden Tätigkeiten verantwortlich. Herzlichen Glückwunsch zum Dienstjubiläum und vielen Dank für die langjährige Treue.



## Herbst-Highlight „Chemie des Abfalls“ Jetzt noch schnell anmelden!

Das Veranstaltungsjahr 2025 geht dem Ende entgegen, jedoch nicht bevor das Seminar „Chemie des Abfalls“ stattgefunden hat. Am Donnerstag, 13. November 2025 bietet die Veranstaltung spannende Einblicke in das Chemikalienrecht sowie die Gefahrstoffverordnung. Darüber hinaus werden die Teilnehmenden über das Thema „Abfallprobenahme“ sowie die „Abfalluntersuchungen auf

unterschiedliche Stoffe“ informiert. Abgerundet wird das Herbst-Highlight durch einen Vortrag über die „Eliminierung von PFAS“. Da nur noch wenige Restplätze zur Verfügung stehen, wird allen Interessierten geraten, sich zeitnah anzumelden. Nähere Informationen sowie die Möglichkeit zur Online-Anmeldung sind unter <https://sam-rlp.de/service/seminare/> zu finden.

**Haben Sie Fragen zum Newsletter?**

Wir freuen uns über Ihre Nachricht an: [info@sam-rlp.de](mailto:info@sam-rlp.de).

**Impressum**

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: [info@sam-rlp.de](mailto:info@sam-rlp.de), [www.sam-rlp.de](http://www.sam-rlp.de), Redaktion: Ursula Schibiellok · Vertrieb als E-Mail-Newsletter, Stand: 22.09.2025

Folgen Sie uns auf

